

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de		
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	98. IFRS-FA / 19.02.2021 / 09:00 – 10:00 Uhr
TOP:	04 – IASB ED/2020/4 <i>Lease Liability in a Sale and Leaseback</i>
Thema:	Erörterung des Entwurfs der Stellungnahme zum ED
Unterlage:	98_04_IFRS-FA_IFRS16_Leaseback_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
98_04	98_04_IFRS-FA_IFRS16_Leaseback_CN	Cover Note
98_04a	98_04a_IFRS-FA_IFRS16_Leaseback_SN	Entwurf der DRSC-Stellungnahme zum ED/2020/4

Stand der Informationen: 16.02.2021.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Der IFRS-FA soll erstmals den Entwurf der DRSC-Stellungnahme zu dem am 27. November 2020 vom IASB veröffentlichten Entwurf eines Änderungsstandards zu IFRS 16 *Leases (ED/2020/4 Lease Liability in a Sale and Leaseback)* erörtern.
- 3 Der Entwurf der Stellungnahme basiert auf den Einschätzungen des IFRS-FA, welche im Rahmen der Befassung mit den Inhalten des ED in der 95. und 97. Sitzung geäußert wurden. Ziel ist die Erarbeitung der finalen DRSC-Stellungnahme, welche bis zum 29. März 2021 an den IASB übermittelt werden kann.

3 Hintergrund

- 4 Der Entwurf des Änderungsstandards zu IFRS 16 geht zurück auf eine Anfrage an das IFRS IC, bezüglich einer *Sale and Leaseback*-Transaktion, die variable Leasingzahlungen beinhaltet.
- 5 Das IFRS IC kam zu dem Schluss, dass IFRS 16.100 eine angemessene Grundlage für einen Verkäufer/Leasingnehmer darstellt, um die Bilanzierung der *Sale and Leaseback*-Transaktion



zum Zeitpunkt der Transaktion zu bestimmen, und veröffentlichte einen entsprechenden Agenda-beschluss.

- 6 In den Diskussionen wurde jedoch das Fehlen von spezifischen Folgebewertungsvorschriften für *Sale and Leaseback*-Transaktionen in IFRS 16 festgestellt.
- 7 Der IASB-Board wurde darüber informiert, dass unterschiedliche Sichtweisen über die Folgebewertung der aus einer *Sale and Leaseback*-Transaktion resultierenden Leasingverbindlichkeit bestehen, was zu wesentlichen Unterschieden in den Abschlüssen der Verkäufer/Leasingnehmer, die solche Transaktionen abschließen, führen könnte.
- 8 Das IASB, schlägt daher mit dem ED vor, IFRS 16 um Regelungen zur Folgebewertung von *Sale and Leaseback*-Transaktionen zu ergänzen. In diesem Zuge, wird außerdem vorgeschlagen, die Methode zu spezifizieren, welche ein Verkäufer/Leasingnehmer zur erstmaligen Bewertung des Nutzungsrechts am Vermögenswert und der resultierenden Leasingverbindlichkeit nutzt.
- 9 Der im Entwurf eines Änderungsstandards dargelegte Vorschlag soll die Regelungen für *Sale and Leaseback*-Transaktionen in IFRS 16 verbessern. Der Vorschlag soll weder die Grundsätze für die Bilanzierung von *Sale and Leaseback*-Transaktionen in IFRS 16 noch die Bilanzierung von Leasingverhältnissen, die keine *Sale and Leaseback*-Transaktionen sind, ändern.
- 10 Der IFRS-FA erörterte den Inhalt des ED sowie eine eigens entwickelte Alternative sowohl in der 95. als auch der 97. Sitzung des IFRS-FA.